Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.

06.10.2025

BVEG-Empfehlungen zur Parlamentarischen Beratung des „Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes“

Der BVEG sieht in der nun stattfindenden parlamentarischen Beratung einen wichtigen und notwendigen Meilenstein auf dem Weg zur Umsetzung einer Strategie zum Carbon Management in Deutschland. Der Entwurf basiert auf der zentralen Erkenntnis, dass ohne Carbon Management keine erfolgreiche Erreichung der Klimaziele möglich ist, die gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie wahrt.

Für die nun anstehenden parlamentarischen Beratungen ist entscheidend, dass diese mit der gebotenen Gründlichkeit stattfinden, aber dennoch zügig und spätestens bis zum Jahresende vollständig abgeschlossen sein sollten – zu lange schon wartet hier die Industrie entlang der gesamten Wertschöpfungskette auf die dringend notwendige Rechtssicherheit.

Für das laufende parlamentarische Verfahren empfehlen wir die folgenden Punkte:

A. Wichtige Ideen des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates aufnehmen

Der BVEG unterstützt weitgehend die vom Wirtschaftsausschuss des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 15. September 2025 geäußerten Empfehlungen. Dies gilt insbesondere für die Empfehlungen,

- die pauschale, sachgrundlose Pufferzone von 8 km um Meeresschutzgebiete zu streichen und durch eine artenschutzrechtliche Prüfung im Einzelfall zu ersetzen,
- das pauschale Verbot einer Speicherung unter Meeresschutzgebieten zu streichen, da es sowohl an einer naturschutzfachlichen wie auch geowissenschaftlichen Begründung fehlt.

Wir regen darüber hinaus an, am Status des überragenden öffentlichen Interesses von Kohlendioxidleitungen festzuhalten und insgesamt Versuche abzuwehren, eine „Nachrangigkeit von Carbon Management nach Vorhaben der Energiewende“ zu etablieren. Carbon Management ist ein wichtiges Element der Energiewende!

B. Pönalen bei Nichterreichung der „Net-Zero-Industry-Act“ (NZIA) Ziele zur Schaffung von Injektionskapazitäten revidieren

Die Verordnungsermächtigung nach § 25 Abs. 4 Entwurf KSpTG ermächtigt das BMWE, eine Zahlungspflicht festzulegen, die sich aus einer Nichterfüllung bzw. nicht rechtzeitigen oder vollständigen Erfüllung der auf dem „Net-Zero-Industry Act“ (NZIA) basierenden Verpflichtung zur Schaffung von CO2-Injektionskapazitäten ergibt. Als Maßstab für diese Pönale wird auf § 46 Abs. 1 TEHG (Treibhausemissionshandelsgesetz) verwiesen.

Durch diesen Verweis wären nach aktuellem Maßstab Zahlungen von bis zu 130 € /tCO2 für jede Nichterfüllung (gemessen am Maßstab nicht geschaffener Speicherkapazität) möglich. Dieser Betrag würde 2030 durch die in § 46 TEHG vorgesehene Inflationsanpassung noch höher ausfallen (Ausgangspunkt § 46 Abs. 1 TEHG: 100 € / t mit Basisjahr 2012).

Aufgrund der Tatsache, dass diese Verpflichtung den lizensierten Öl- und Gasproduzenten rückwirkend anteilig für Ihre Öl- und Gasproduktion in einem (willkürlich gesetzten) Basisjahr 2020-2023 auferlegt wird, ist die Pönale unverhältnismäßig. Die Härte von Sanktionen muss der Schwere der mit ihnen geahndeten Verstöße entsprechen muss (EuGH Urteil Asociatia Accept, C-81/12). Aktuell ist unklar, ob bis zum Jahr 2030 Abscheide- und Transportkapazitäten bereitstehen und ob die Politik zeitnah für eine zureichende regulatorische und finanzielle Unterstützung in der vorgelagerten Wertschöpfungskette sorgt – für solche Verzögerungen können die Erdgas- und Erdölproduzenten nicht in Haftung genommen werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass eine rechtliche Grundlage für die Speicherung in Deutschland und den Export von CO2 frühestens zum Ende des Jahres in Kraft tritt – die Entwicklung eines CO2-Speichers benötigt aber mindestens 8 bis 10 Jahre! Eine Pönale dürfte vor diesem Hintergrund frühestens Mitte der 2030er Jahre greifen.

Vorschlag: Streichung und Erarbeitung eines neuen Vorschlages, der eine verschuldensabhängige Haftung unter Einführung angemessener Zahlungspflichten einführt, die die oben genannten Aspekte reflektiert.

C. Reduzierung der Anforderungen von § 6 Abs. 1, 2 KSpTG auf stillgelegte oder stillzulegende Kohlendioxidleitungen und Speicher

§ 6 KSpG sieht in seiner bisherigen Fassung – die nicht geändert werden soll – vor, dass die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zum Zweck der Information der Öffentlichkeit ein öffentlich zugängliches Register führen soll, in das bestimmte Informationen zu bestehenden und geplanten Kohlendioxidleitungen sowie Speichern aufgenommen werden sollen.

Angesichts der Tatsache, dass das bisherige KSpG allein auf Forschungs- und Demonstrationsprojekte beschränkt war, gehen wir davon aus, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, jedenfalls mit Blick auf zukünftig geplante Leitungen und Speicher ein umfassendes öffentliches Register mit den vorgesehenen umfassenden Informationen durch die BGR führen zu lassen. Diese Anforderungen würden weit über die Anforderungen von Art. 21 NZIA hinausgehen, der im Übrigen bereits durch die Neufassung von § 5 Abs. 6 KSpTG umgesetzt werden soll. Hinsichtlich von CO2-Leitungen ist zudem fraglich, ob die BGR hier die erforderliche „Sachnähe“ hat. Die verlangten Informationen lassen eher und gemäß dem bisherigen Regelungsinhalt des KSpG einen Zuschnitt auf Demonstrations-, Probe- und Forschungsspeicher vermuten, so dass insgesamt die Beibehaltung von § 6 in der bisherigen Form ein „Redaktionsfehler“ sein könnte.

Vorschlag: Streichung von § 6 KSpG in der bisherigen Form.

D. Sonstige Punkte:

Der Gesetzesentwurf strebt keine Änderung von § 31 KSpG an, der eine Haftungsübertragung auf den Staat frühestens nach 40 Jahren vorsieht. Diese Frist geht deutlich über die in der europäischen CCS-Richtlinie angelegte Frist von 20 Jahren hinaus und wird nach unserer Kenntnis auch von keinem anderen EU-Land so ausgedehnt. Entsprechend den Zielsetzungen des Koalitionsvertrags sollte in Bezug auf Haftungsfragen und finanzielle Sicherheiten ein Überschießen über die europäischen Anforderungen hinaus vermieden und eine 1:1 Umsetzung angestrebt werden – ansonsten werden Projekte in Deutschland weniger wettbewerbsfähig sein als in anderen europäischen Ländern.

Der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) vertritt die Interessen der deutschen Erdgas- und Erdölproduzenten, der Betreiber von Untergrundspeichern, der in dieser Industrie tätigen Dienstleister sowie die Interessen an der wirtschaftlichen Nutzung von Geoenergie.

Als Wirtschaftsverband ist er im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R001164 zu finden sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen unter der Registernummer 152508741853-07 eingetragen.